

Alexander Thamm

Rechtsanwalt

Atzelbuckelstraße 26
68259 Mannheim

Telefon: (06 21) 72 21 67
(06 21) 7 14 05 55
Telefax: (06 21) 7 14 06 66

e-mail: ra-thamm@worldonline.de

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim

Herrn
Michael Plümpe
Telefax 030/ 263917302694

10629 Berlin

Aktenzeichen: 286/07 AT/tp
(bitte stets bei allen Antworten und Zahlungen angeben)

Freitag, 30. November 2007

Plümpe und Mehlhop ./ DPM und Täubert

Sehr geehrter Herr Plümpe,

anliegende Abschrift erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen


(Thamm)
Rechtsanwalt

Alexander Thamm

Rechtsanwalt

Atzelbuckelstraße 26
68259 Mannheim

Telefon: (06 21) 72 21 67
(06 21) 7 14 05 55
Telefax: (06 21) 7 14 06 66

e-mail: ra-thamm@worldonline.de

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim

Rechtsanwälte
Stopp & Stopp
z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Stopp
Telefax 069/ 68097732

61184 Karben

Aktenzeichen: 286/07 AT/tp

(bitte stets bei allen Antworten und Zahlungen angeben)

Freitag, 30. November 2007

Plümpe und Mehlhop ./, DPM und Täubert
Ihre Zeichen: 526/ 07 und 527/ 07

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der oben bezeichneten Angelegenheit zeige ich an, dass ich Frau Mehlhop und Herrn Plümpe verrete.

Mit Schreiben vom 26. November 2007 teilen Sie mit, dass Sie die Interessen der Firma DPM sowie die von Herrn Ron Täubert vertreten.

Sie monieren in Ihrem Schreiben Veröffentlichungen, die unter den Internetadressen <http://www.ergo-film.de/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Liste-gewonnene-Prozesse.html> sowie unter <http://www.ergo-film.de/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Strafrechtlich/urteile/108-taebert-LG-FFM-12-04.html> zu finden sind.

Für meine Mandantin Frau Mehlhop kann ich mitteilen, dass diese nicht mehr Inhaberin der Domain ergo-film.de ist. Zudem ist mein Mandant Herr Plümpe ausschließlich für die dort eingestellten Inhalte verantwortlich.

Herr Plümpe hat Ihr Schreiben zum Anlaß genommen, seine Seite zu überprüfen. Weder er, noch ich, können allerdings finden, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe zu Recht erhoben wurden.

Insbesondere Ihre Behauptung, mein Mandant würde die aktuellen Tätigkeiten Ihres Mandanten als die Versendung von rechnungsähnlichen Formularen beschreiben, obwohl Ihr Mandant Täubert gar nicht mehr mit rechnungsähnlichen Schreiben tätig sei, ist falsch. Entsprechende

Berichte sind deutlich als Geschäfte aus früheren Jahren gekennzeichnet und werden nie mit der aktuellen Tätigkeit Ihrer Mandantin DPM vermischt.

Richtig ist, dass mein Mandant darauf hinweist, dass Ihr Mandant Täubert früher mit rechnungsähnlichen Formularen seinen Einkommen suchte und dass er deshalb bereits strafrechtlich verurteilt wurde.

Diese Hinweise auf Herrn Täuberts strafrechtlich relevante Vergangenheit sind auch einem aktuellen zivilrechtlichen Urteil zu entnehmen, nämlich dem Urteil des Landgerichts Köln mit dem Aktenzeichen 9 S 139/07.

Dort steht in den Urteilsgründen:

„... eine endgültige Gewißheit hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der arglistigen Täuschung – auch in Bezug auf den erforderlichen Täuschungswillen der Klägerin – ergibt sich zudem aus der Strafverurteilung des Geschäftsführers der Klägerin wegen ähnlicher Geschäfte in sogenannten Adressbuchbereich durch das Landgericht Frankfurt am Main im Jahr 2004 (Urteil vom 01. 12. 2004 – 05/12 KLS 92 Js 20791/99-)...”

Entsprechend werden auch Sie sicherlich erkennen, dass eine Berichterstattung über die aktuelle, wie auch über die frühere Tätigkeit Ihrer Mandantschaft von besonderen öffentlichen Interesse ist.

Die Auffassung Ihrer Mandantin DPM, dass diese sich in nicht zu beanstandender Weise geschäftlich betätigt, entspricht nicht den Tatsachen. Ich verweise insoweit auf viele aktuelle Urteile, die Ihrer Mandantschaft bekannt sein dürften und die die Einschätzung meines Mandanten bestätigen.

Falls diese Urteil Ihnen nicht bekannt sind, verweise Ich darauf, dass Sie diese nachlesen können, unter <http://www.ergo-film.de/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/urteile-mehr-info/108-DPM-Taebert.html>.

Von daher besteht eigentlich kein Grund für meinen Mandanten, seine Veröffentlichungen zu ändern.

Gerade die aktuelle Geschäftstätigkeit Ihrer Mandantschaft erzeugt nämlich ein besonderes öffentliches Interesse an der Historie dieser Geschäfte. Daher ist die Nennung des Namens Ihres Mandanten Täubert unbedingt auch durch das auch meinen Mandanten als Journalisten zustehenden Presse- und Informationsrecht gerechtfertigt.

Mein Mandant hat sich jedoch entschlossen, als Geste des guten Willens die Veröffentlichung des strafrechtlichen Verfahrens gegen Herrn Täubert zu anonymisieren.

Dies hat mein Mandant freiwillig und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage getan.

Eine Verpflichtung zur Unterzeichnung der strafbewehrten Unterlassungserklärung besteht nicht. Gleichfalls ist, da die Abmahnung insoweit unbegründet ist, seitens meines Mandanten keinesfalls eine Kostenerstattung der bei Ihnen entstandenen Kosten vorzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass mein Mandant in etlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen Verlage ihn zur Unterlassung des Begriffs Adressbuchbetrüger verklagt haben, obsiegt hat.

Abschließend hat mein Mandant mich gebeten, dass ich Ihrer Mandantschaft mitteile, dass im Falle, dass irgendwo in den Veröffentlichungen meines Mandanten tatsächlich echte falsche Tatsachenbehauptungen sich eingeschlichen haben, dieser bereit ist, auf Mitteilung diese sofort zu entfernen. Mein Mandant richtet Ihrer Mandantschaft aus, dass er an der Veröffentlichung irreführender Behauptungen nicht interessiert ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

(Thamm)
Rechtsanwalt